# Anlage 3

# Schlüsselverzeichnisse

#### zu den

Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit "Sonstigen Leistungserbringern" sowie mit Hebammen und Entbindungspflegern (§ 301 a SGB V)

Stand der Richtlinien: 20.11.2006 Stand der Anlage 3: 16.04.2024

Version: 20

Anzuwenden ab: 01.07.2024

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 2
	Inhaltsübersicht		

# Historie

Ab Version 9 Stand 12.11.2013 wird in der Technischen Anlage eine Änderungshistorie zur übersichtlichen Darstellung der vorgenommenen Änderungen geführt.

Version	Status	Datum	Redaktion	Abschnitt	Erläuterung
20	Abgestimmt	16.04.2024	GKV-SV	8.1.2.1	Schlüsselbezeichnung, -beschreibung und -in-
					halt redaktionell angepasst sowie Hinweis er-
					gänzt
20	Abgestimmt	06.11.2023	GKV-SV	8.6	Abschnitt eingefügt
20	Abgestimmt	11.08.2023	GKV-SV	Deckblatt	TA-Versionsnummer auf 20 erhöht analog TA 1
19	Abgestimmt	20.04.2023	GKV-SV	8.1.5.1	Schlüssel um Werte für "Modellvorhaben nach
					§ 64d SGB V" ergänzt
19	Abgestimmt	20.04.2023	GKV-SV	8.1.11	Schlüsselwert "9" ergänzt
19	Abgestimmt	20.04.2023	GKV-SV	8.1.14	Schlüssel um Wert für "Modellvorhaben nach §
					64d SGB V" ergänzt
19	Abgestimmt	20.04.2023	GKV-SV	8.2.14	Schlüssel eingefügt
19	Abgestimmt	30.03.2023	GKV-SV	8.1.5.1	Schlüssel um Werte für "Außerklinische Inten-
					sivpflege" ergänzt
19	Abgestimmt	30.03.2023	GKV-SV	8.1.11	Schlüsselwert "8" ergänzt
19	Abgestimmt	30.03.2023	GKV-SV	8.1.14	Schlüssel um Werte für "Außerklinische Inten-
					sivpflege" ergänzt
19	Abgestimmt	30.03.2023	GKV-SV	8.1.17	Schlüssel um Werte für "Außerklinische Inten-
					sivpflege" ergänzt
19	Abgestimmt	30.03.2023	GKV-SV	8.2.13	Schlüssel eingefügt
18	Abgestimmt	27.10.2022	GKV-SV	Deckblatt	TA-Versionsnummer auf 18 erhöht analog TA 1
17	Abgestimmt	13.04.2022	GKV-SV	8.1.19	Schlüssel "Ersatz-Beschäftigtennummer" einge-
					fügt
16	Abgestimmt	31.03.2021	GKV-SV	8.1.8	Hinweis eingefügt "Schlüssel 8.1.8 entfällt ab
					TA 3 Version 16"
15	Abgestimmt	31.03.2021	GKV-SV	8.1.5.1	Schlüssel "67": Erläuterung aktualisiert
15	Abgestimmt	31.03.2021	GKV-SV	8.1.14	Erläuterung bei L/67 angepasst
14	Abgestimmt	08.09.2020	GKV-SV	Deckblatt	Fußnote zur Gültigkeit der TA Version 13 im
					Bereich Heilmittel aktualisiert
14	Abgestimmt	12.08.2020	GKV-SV	Deckblatt	Fußnote zur Gültigkeit der TA Version 13 im
					Bereich Heilmittel eingefügt
14	Abgestimmt	10.06.2020	GKV-SV	8.1.10	Redaktionelle Anpassung bei Schlüsselwert
					"06"
14	Abgestimmt	10.06.2020	GKV-SV	8.1.11	Schlüsselwert "3" deaktiviert
14	Abgestimmt	10.06.2020	GKV-SV	8.1.12	Schlüssel komplett überarbeitet
14	Abgestimmt	10.06.2020	GKV-SV	8.1.17	Schlüsselwert "B1" deaktiviert, Text zu Schlüs-
					sel "B2" aktualisiert
14	Abgestimmt	11.10.2019	GKV-SV	8.1.5.1	Schlüsselwerte "91" bis "94" ergänzt
14	Abgestimmt	11.10.2019	GKV-SV	8.1.14	Schlüsselwerte "91" bis "94" ergänzt
14	Abgestimmt	11.10.2019	GKV-SV	8.1.17	Schlüsselwert "Q1" ergänzt
14	Abgestimmt	11.10.2019	GKV-SV	8.2.12	Schlüssel eingefügt
13	Abgestimmt	09.04.2019	GKV-SV	8.1.5.1	Schlüsselwert "76" ergänzt
13	Abgestimmt	09.04.2019	GKV-SV	8.1.14	Schlüsselwert "76" ergänzt
12	Abgestimmt	13.02.2019	GKV-SV	8.5	Schlüssel "Länderkennzeichen" durch dynami-
	_				schen Verweis auf Anlage 8 Gemeinsames
					Rundschreiben DEÜV ersetzt
12	Abgestimmt	28.11.2018	GKV-SV	8.1.5.2	Sondertarife überarbeitet
12	Abgestimmt	28.11.2018	GKV-SV	8.1.7	Schlüssel Verarbeitungskennzeichen
					"02", "03" und "04"
					aufgenommen.
12	Abgestimmt	28.11.2018	GKV-SV	8.1.18	Schlüssel Beleginformation aufgenommen.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite:
	Inhaltsübersicht		

8.	Allgemeines	5
8.1	Kleine Schlüsselsysteme	6
8.1.1	Schlüssel Versichertenstatus KVK (wird nicht mehr verwendet ab 01.10.2014)	6
8.1.2	Schlüssel Unfall/Sonstiges	9
8.1.2.1	Schlüssel BVG/SER	9
8.1.3	Schlüssel Zuzahlung	10
8.1.4	Schlüssel Rechnungsart	11
8.1.5	Schlüssel Leistungserbringergruppe	12
8.1.5.1	Schlüssel Abrechnungscode	
8.1.5.2	Schlüssel Tarifkennzeichen	17
8.1.6	Schlüssel Summenstatus	20
8.1.7	Schlüssel Verarbeitungskennzeichen	21
8.1.8	Schlüssel Kennzeichen Mehrwertsteuer (Schlüssel 8.1.8 entfällt ab TA 3 Version 1	
8.1.9	Schlüssel Prüfvermerk	
8.1.10	Schlüssel Kennzeichen für Hilfsmittel	24
8.1.11	Schlüssel Kennzeichen Verordnungsbesonderheiten	27
8.1.12	Schlüssel Kennzeichen Verordnungsart bei Heilmitteln	
8.1.13	Schlüssel Kennzeichen Zuzahlungsart	
8.1.14	Schlüssel Kennzeichen Leistungserbringer-Sammelgruppenschlüssel	
8.1.15	Schlüssel Spezifikation Anwendungsort	
8.1.16	Schlüssel Geburtsdatum	
8.1.17	Schlüssel Art der Genehmigung	35
8.1.18	Schlüssel Beleginformation	
8.1.19	Schlüssel Ersatz-Beschäftigtennummer	
8.2	Abrechnungspositionsnummern	39
8.2.1	Abrechnungspositionsnummer für Heilmittel	40
8.2.2	Abrechnungspositionsnummer für Hilfsmittel	41
8.2.3	Abrechnungspositionsnummer für nichtärztliche Dialysesachleistungen	43
8.2.4	Abrechnungspositionsnummer für Leistungen der häuslichen Krankenpflege und Haushaltshilfe	4.4
8.2.5	Abrechnungspositionsnummer für Krankentransportleistungen	
8.2.6	Abrechnungspositionsnummer für Hebammenhilfeleistungen	
8.2.7	Abrechnungspositionsnummer für Betriebshilfe	
8.2.8	Abrechnungspositionsnummer für Präventions- und	41
0.2.0	Gesundheitsförderungsmaßnahmen im Rahmen von ambulanten Vorsorgeleistung	jen
8.2.9	Abrechnungspositionsnummer für Leistungen der medizinischen ambulanten	48
0.2.9	Rehabilitation sowie für ergänzende Leistungen zur Rehabilitation	40
8.2.10	Abrechnungspositionsnummer für sonstige Leistungen	
8.2.11	Abrechnungspositionsnummer für die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung	
0.4.11	(SAPV)	
8.2.12	Abrechnungspositionsnummer für Kurzzeitpflege	52
8.2.13	Abrechnungspositionsnummer für Außerklinische Intensivpflege	53
8.2.14	Abrechnungspositionsnummer für Modellvorhaben nach § 64d SGB V	54
8.3	Positionsnummer für Produktbesonderheiten von Hilfsmitteln	

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 4
	Inhaltsübersicht		

8.4	Abrechnungspositionsnummernverzeichnisse	56
8.5	Länderkennzeichen	
8.6	Schlüssel Mengeneinheiten	58

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 5
	Inhaltsübersicht		

# 8. Allgemeines

- (1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abrechnung und Weiterverarbeitung der übermittelten Daten sind Informationsstrukturdaten (Schlüsselverzeichnisse) zu führen. Die Informationsstrukturdatenbestände sind unterteilt in "Kleine" und "Große" Schlüsselverzeichnisse, deren Aufbau auf den nachfolgenden Seiten beschrieben ist. Die Schlüsselinhalte (Werte) sind den entsprechenden Verzeichnissen zu entnehmen.
- (2) Als Informationsstrukturdaten werden alle Verzeichnisse definiert, die für die Erstellung, Prüfung, Verarbeitung und Übermittlung des Datenaustausches benötigt werden.
- (3) Die für den Aufbau und die Pflege zuständige Stelle hat die Schlüsselverzeichnisse rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten sind in den folgenden Abschnitten geregelt.
- (4) Die unter Punkt 8.2 aufgeführten Abrechnungspositionsnummern müssen im Rahmen der Abrechnung verwendet werden. Die Vergütungsregelungen werden bis zum Beginn des Daten-übermittlungsverfahrens von den Vertragspartnern mit den entsprechenden Abrechnungspositionsnummern versehen.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 6
	Inhaltsübersicht		

## 8.1 Kleine Schlüsselsysteme

#### 8.1.1 Schlüssel Versichertenstatus KVK (wird nicht mehr verwendet ab 01.10.2014)

Schlüsselbezeichnung: Versichertenstatus

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Mitglieder, die an der

Erhebung zum Risikostrukturausgleich teilnehmen

Schlüsselgröße: 5 Stellen

Schlüsselinhalt/ -aufbau:

#### 1. Stelle:

1 = Mitglieder

3 = Familienversicherter

5 = Rentner

#### 2. Stelle: Stichprobenzuordnung

0 Versicherter nimmt nicht an der Stichprobe teil

1 - 8 Versicherter nimmt an der Stichprobe teil

1 = weiblich, ohne EU-/BU-Rentenbezug

2 = männlich, ohne EU-/BU-Rentenbezug

3 = weiblich, mit EU-/BU-Rentenbezug

4 = männlich, mit EU-/BU-Rentenbezug

5 = wie 1, nur vor 1900 geboren

6 = wie 2, nur vor 1900 geboren

7 = wie 1, nur nach 1999 geboren

8 = wie 2, nur nach 1999 geboren

#### 3. - 4. Stelle: Geburtsjahr

00 in Verbindung mit der Stelle 2 = 0: Versicherter nimmt nicht an der Stichprobe teil

00 – 99 in Verbindung mit Stelle 2 > 0: Geburtsjahr JJ

#### 5. Stelle: Ost-West-Status bzw. besondere Kennungen

1 = West

4 = Sozialhilfeempfänger, § 264 SGB V

6 = BVG inkl. OEG, IfSG, SVG, ZHG, HHG, PrVG sowie BEG

7 = Sozialversicherungsabkommen, nach Aufwand, deutsch-niederl. Grenzgänger

8 = Sozialversicherungsabkommen, pauschal

9 = Ost

#### (Fortsetzung siehe nachfolgende Seite)

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 7
	Inhaltsübersicht		

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 8
	Inhaltsübersicht		

#### 5. Stelle: Ost-West-Status bzw. besondere Kennungen (Fortsetzung)

- M = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Diabetes mellitus Typ 2 Rechtskreis West
- X = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Diabetes mellitus Typ 2 Rechtskreis Ost
- A = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Brustkrebs
  - Rechtskreis West
- C = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Brustkrebs
  - Rechtskreis Ost
- K = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Koronare Herzkrankheit Rechtskreis West
- L = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Koronare Herzkrankheit Rechtskreis Ost
- E = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Diabetes mellitus Typ 1 Rechtskreis West
- N = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Diabetes mellitus Typ 1 Rechtskreis Ost
- D = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Asthma bronchiale Rechtskreis West
- F = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für Asthma bronchiale Rechtskreis Ost
- S = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für COPD
  - Rechtskreis West
- P = eingeschriebene Versicherte in Disease-Management-Programme für COPD
  - Rechtskreis Ost

**Hinweis:** Wenn auf der Krankenversichertenkarte nur die 1. und die letzte Stelle gefüllt sind, dann sind die Stellen 2 - 4 mit Nullen aufzufüllen. (z.B. wenn 11 übermittelt wird, heißt es richtig 10001).

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 9
	Inhaltsübersicht		

#### 8.1.2 Schlüssel Unfall/Sonstiges

Schlüsselbezeichnung: Unfall/Sonstiges

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung, ob Unfall bzw.

sonstige Anlässe für evtl. Ersatzansprüche

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalt: 1 = Arbeitsunfall / Wegeunfall / Berufskrankheit

2 = sonstige Unfallfolgen

3 = Sonstiges (BVFG, BEG, HHG, OEG, IfSG, SVG)

## 8.1.2.1 Schlüssel BVG/SER

Schlüsselbezeichnung: BVG/SER

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung, ob es sich um einen BVG- bzw. SER-Fall

für evtl. Ersatzansprüche handelt

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalt: 6 = BVG/SER

Hinweis: Ab 01.07.2024 werden sukzessive die Verordnungsmuster der

KBV von "BVG" auf "SER" umgestellt. Da die Umstellung über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgt, kann der Schlüsselwert

"6" sowohl "BVG" als auch "SER" bedeuten.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 10
	Inhaltsübersicht		

## 8.1.3 Schlüssel Zuzahlung

Schlüsselbezeichnung: Zuzahlung

Schlüsselbeschreibung: Zuzahlungskennzeichen

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalt: 0 = keine gesetzliche Zuzahlung

1 = Zuzahlungsbefreit

2 = keine Zuzahlung trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung

3 = Zuzahlungspflichtig

4 = Übergang zuzahlungspflichtig zu zuzahlungsfrei \*

5 = Übergang zuzahlungsfrei zu zuzahlungspflichtig \*\*

<sup>\*</sup> nach Ausstellung der Verordnung / während der Inanspruchnahme (z.B. Versicherter wird wegen Erreichens der Belastungsgrenze befreit)

<sup>\*\*</sup> nach Ausstellung der Verordnung / während der Inanspruchnahme (z.B. Versicherter wird wegen Jahreswechsel wieder zuzahlungspflichtig)

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 11
Inhaltsübersicht			

## 8.1.4 Schlüssel Rechnungsart

Schlüsselbezeichnung: Rechnungsart

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Art der Abrechnung

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalt:

0 = Derzeit nicht belegt

1 = Abrechnung von Leistungserbringer und Zahlung an IK Leistungserbringer

2 = Abrechnung über Abrechnungsstelle (ohne Inkassovollmacht) und Zahlung an IK Leistungserbringer

3 = Abrechnung über Abrechnungsstelle (mit Inkassovollmacht) und Zahlung an IK Abrechnungsstelle

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 12
Inhaltsübersicht			

# 8.1.5 Schlüssel Leistungserbringergruppe

Schlüsselbezeichnung: Leistungserbringergruppe

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsgrundlage

(Vergütungsregelung, KVA)

Schlüsselgröße: 7 Stellen

Schlüsselinhalt: s. Abrechnungscode

s. Tarifkennzeichen

Schlüsselaufbau: 1. und 2. Stelle = Abrechnungscode

3. bis 7. Stelle = Tarifkennzeichen

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 13
Inhaltsübersicht			

#### 8.1.5.1 Schlüssel Abrechnungscode

Schlüsselbezeichnung: Abrechnungscode

Schlüsselbeschreibung: Verschlüsselung des Leistungserbringers

Schlüsselgröße: 2 Stellen

Schlüsselinhalt: Leistungserbringer von Hilfsmitteln

11 = Apotheke (mit gesonderter Zulassung nach § 126 SGB V)

12 = Augenoptiker

13 = Augenarzt

14 = Hörgeräteakustiker

15 = Orthopädiemechaniker, Bandagist, Sanitätshaus

16 = Orthopädieschuhmacher

17 = Orthopäde

18 = Sanitätshaus (Bei neuen Verträgen bzw. Vertragsanpassungen ist eine Umschlüsselung mit dem Abrechnungscode 15 vorzunehmen. Der Abrechnungscode 18 wird für Sanitätshäuser zum 31.12.2005 aufgehoben.)

19 = sonstiger Hilfsmittellieferant

#### Leistungserbringer von Heilmitteln

21 = Masseur/Medizinischer Badebetrieb

22 = Krankengymnast/Physiotherapeut

23 = Logopäde, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, staatl. anerkannter Sprachtherapeut

24 = Sprachheilpädagoge, Dipl. Pädagoge

25 = Sonstiger Sprachtherapeut

26 = Ergotherapeut

27 = Krankenhaus

28 = Kurbetrieb

29 = Sonstige therapeutische Heilperson

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 14
Inhaltsübersicht			

#### 8.1.5.1 Schlüssel Abrechnungscode (Fortsetzung)

# Leistungserbringer von häuslicher Krankenpflege und Haushaltshilfe

- 31 = freigemeinnützige Anbieter (Sozialstation)
- 32 = privatgewerbliche Anbieter
- 33 = öffentliche Anbieter
- 34 = Sonstige Pflegedienste

# Leistungserbringer von Krankentransportleistungen

- 41 = Öffentlicher Anbieter von qualifizierten Krankentransport-Leistungen (z.B. Feuerwehr)
- 42 = Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- 43 = Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- 44 = Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- 45 = Malteser-Hilfsdienst (MHD)
- 46 = Sonstiger Leistungserbringer von nichtqualifizierten Krankentransportleistungen (z.b. Taxi/Mietwagen)
- 47 = Leistungserbringer von Flugrettungs- und Transportleistungen
- 48 = Sonstiger nichtöffentlicher Anbieter von qualifizierten Kranken-Transport- bzw. Rettungsdienstleistungen
- 49 = Sonstiger Anbieter von Krankentransportleistungen (z.B. Bergwacht, Wasserwacht etc.)

#### Hebammen

50 = Hebamme/Entbindungspfleger

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 15
Inhaltsübersicht			

## 8.1.5.1 Schlüssel Abrechnungscode (Fortsetzung)

#### nichtärztliche Dialysesachleistungen

- 55 = Sonstiger Leistungserbringer von nichtärztlichen Dialysesachleistungen
- 56 = Kuratorium für Heimdialyse (KfH)
- 57 = Patienten-Heimversorgung (PHV)

#### **Betriebshilfe**

60 = Betriebshilfe

## Sonstiger Leistungserbringer

- 61 = Leistungserbringer von Rehabilitationssport
- 62 = Leistungserbringer von Funktionstraining
- 63 = Leistungserbringer für ergänzende Rehabilitationsmaßnahmen
- 64 = nicht besetzt -
- 65 = Sonstiger Leistungserbringer
- 66 = Leistungserbringer von Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen im Rahmen von ambulanten Vorsorgeleistungen
- 67 = Mobile Rehabilitationseinrichtung
- 68 = Sozialpädiatrische Zentren/Frühförderstellen
- 69 = Soziotherapeutischer Leistungserbringer
- 75 = Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)
- 76 = Leistungserbringer nach § 132g SGB V

#### Weitere Heilmittelerbringer

- 71 = Podologen
- 72 = Med. Fußpfleger (gemäß § 10 Abs. 4 bis 6 PodG)
- 73 = Leistungserbringer von Ernährungstherapie für seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen
- 74 = Leistungserbringer von Ernährungstherapie für Mukoviszidose

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 16
Inhaltsübersicht			

## 8.1.5.1 Schlüssel Abrechnungscode (Fortsetzung)

# Leistungserbringer der außerklinischen Intensivpflege

#### ambulante AKI:

A1 = freigemeinnütziger Anbieter

A2 = privatgewerbliche Anbieter

A3 = öffentlicher Anbieter

A4 = sonstiger Anbieter

#### stationäre AKI:

A5 = freigemeinnütziger Anbieter

A6 = privatgewerbliche Anbieter

A7 = öffentlicher Anbieter

A8 = sonstiger Anbieter

## Leistungserbringer Kurzzeitpflege

91 = privat gewerblicher Anbieter

92 = frei gemeinnütziger Anbieter (gemeinnützige private Anbieter)

93 = öffentlicher Anbieter

94 = sonstige Pflegeeinrichtung

## Leistungserbringer von Modellvorhaben nach § 64d SGB V

B1 = Leistungserbringer von Modellvorhaben nach § 64d SGB V

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 17
Inhaltsübersicht			

#### 8.1.5.2 Schlüssel Tarifkennzeichen

**Tarifkennzeichen** Schlüsselbezeichnung:

Verschlüsselung des für den Leistungserbringer gültigen Tarifbereiches Schlüsselbeschreibung:

Schlüsselgröße: 5 Stellen

Schlüsselinhalt:	1. und 2. Stelle	Tarifbereich

00	=	Bundeseinheitlicher Tarif		
(gültig für Ost und West)				
01	=	Baden-Württemberg		
02	=	Bayern		
03	=	Berlin Ost		
04	=	Bremen		
05	=	Hamburg		
06	=	Hessen		
07	=	Niedersachsen		
08	=	Nordrhein-Westfalen		
09	=	Rheinland-Pfalz		
10	=	Saarland		
11	=	Schleswig-Holstein		
12	=	Brandenburg		
13	=	Sachsen		
14	=	Sachsen-Anhalt		
15	=	Mecklenburg-Vorpommern		
16	=	Thüringen		
17	=	Stuttgart und Karlsruhe		
18	=	Freiburg und Tübingen		
19	=	Berlin West		
20	=	Nordrhein		
21	=	Westfalen-Lippe		
22	=	Lippe		
23	=	Berlin (gesamt)		
24	=	Bundeseinheitlicher Tarif (West)		
25	=	Bundeseinheitlicher Tarif (Ost)		
26 bis 49	=	noch zu vergeben		

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 18
Inhaltsübersicht			

50	=	Bundesvertrag
51	=	Baden-Württemberg
52	=	Bayern
53	=	Berlin Ost
54	=	Bremen
55	=	Hamburg
56	=	Hessen
57	=	Niedersachsen
58	=	Nordrhein-Westfalen
59	=	Rheinland-Pfalz
60	=	Saarland
61	=	Schleswig-Holstein
62	=	Brandenburg
63	=	Sachsen
64	=	Sachsen-Anhalt
65	=	Mecklenburg-Vorpommern
66	=	Thüringen
67	=	Stuttgart und Karlsruhe
68	=	Freiburg und Tübingen
69	=	Berlin West
70	=	Nordrhein
71	=	Westfalen-Lippe
72	=	Lippe
73	=	Berlin (gesamt)
74	=	Bundeseinheitlicher Tarif (West)
75	=	Bundeseinheitlicher Tarif (Ost)
76 bis 89	=	noch zu vergeben
90	=	sonstiger länderübergreifender Tarif
91-99	=	Vertrag auf Kassenebene
		J

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 19
Inhaltsübersicht			

# 3. bis 5. Stelle Sondertarife

000 - 090 A00 - A90	ohne Besonderheiten
091 - 098 A91 - A98	nicht besetzt (wird von den Verbänden der Krankenkassen auf Bundes- ebene belegt)
099	Leistung ohne preisliche Regelung und daher Abrechnung nach genehmigten Kostenvoranschlag
U00 - ZZZ	nicht besetzt
Alle übrigen Zahlen-/Buch- stabenkombi- nationen, die nicht in die o.	Sondertarifvereinbarungen zwischen einem oder mehreren Leistungserbringern und einem oder mehreren Kostenträgern  (Das Kennzeichen für Sondertarife wird von den Vertrags-
g. reservierten Bereiche fallen	partnern festgelegt.)

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 20
	Inhaltsübersicht		

#### 8.1.6 Schlüssel Summenstatus

Schlüsselbezeichnung: Summenstatus

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Endsumme je Status

Schlüsselgröße: 2 Stellen

Schlüsselinhalt: 1. und 2. Stelle

00 = Gesamtsumme aller Status

11 = Mitglieder31 = Angehörige51 = Rentner

99 = nicht zuzuordnende Status

#### Anmerkung:

Die Kennzeichnung des Summenstatus erfolgt für alle Versicherten, deren Status mit "1" (Mitglieder) beginnt, mit dem Schlüsselwert "11", für alle Versicherten, deren Status mit "3" (Angehörige) beginnt, mit dem Schlüsselwert "31" und für alle Versicherten, deren Status mit "5" (Rentner) beginnt, mit dem Schlüsselwert "51". Eine Unterscheidung nach Rechtskreisen entfällt.

Die zweite bis fünfte Ziffer im Feld Versichertenstatus wird bei der Kennzeichnung der Summenstatus nicht berücksichtigt.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 21
	Inhaltsübersicht		

# 8.1.7 Schlüssel Verarbeitungskennzeichen

Schlüsselbezeichnung: Kennzeichen für die Weiterverarbeitung der

**Nachricht** 

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichen für die Verarbeitung

Schlüsselgröße: 2 Stellen

Schlüsselinhalt: 01 = Abrechnung ohne Besonderheiten

02 = Nachforderung

03 = Zuzahlungsforderung04 = Korrekturrechnung

Die Schlüsselwerte 02, 03, 04 können, nach bilateraler Absprache, ab dem 01.07.2019 verwendet werden (siehe An-

lage 1, Abschnitt 7.1).

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 22
	Inhaltsübersicht		

#### 8.1.8 Schlüssel Kennzeichen Mehrwertsteuer (Schlüssel 8.1.8 entfällt ab TA 3 Version 16)

Schlüsselbezeichnung: Kennzeichen Mehrwertsteuer

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichen für die dem Abrechnungsbetrag

zuzurechnende Mehrwertsteuer

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalt: 1 = voller Mehrwertsteuersatz, dem Einzelbetrag zuzu-

rechnen

2 = ermäßigter Mehrwertsteuersatz, dem Einzelbetrag

zuzurechnen

ggf. noch zu erweitern

#### Anmerkung:

Der Schlüssel "Kennzeichen Mehrwertsteuer" ist **nur** zu übermitteln, wenn dem vertraglich vereinbartem Einzelpreis die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist. In allen anderen Fällen ist das Kennzeichen nicht zu übermitteln.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 23
	Inhaltsübersicht		

### 8.1.9 Schlüssel Prüfvermerk

Schlüsselbezeichnung: Prüfvermerk

Schlüsselbeschreibung: Schlüssel für die Antwort an den Leistungs-

erbringer bei Begleichung einer Rechnung

Schlüsselgröße: 2 Stellen

Schlüsselinhalt: 01 = Rechnungsbetrag wird bezahlt

02 = Rechnung wird zurückgewiesen
 03 = Rechnungsbetrag wurde berichtigt
 04 = Rechnungsbetrag wurde gekürzt

05 = Rechnung wird zur Zeit geprüft

ggf. noch zu erweitern

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 24
	Inhaltsübersicht		

#### 8.1.10 Schlüssel Kennzeichen für Hilfsmittel

Schlüsselbezeichnung: Kennzeichen Hilfsmittel

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichen für die Abrechnung von Hilfsmitteln

Schlüsselgröße: 2 Stellen

Schlüsselinhalt: 00 = Neulieferung

(Kauf/Erstlieferung: erstmalige Versorgung [Leistungsabgabe] mit einem neuen Hilfsmittel, z. B. erstmalige Versorgung mit einem Hörgerät)

01 = Reparatur

(Instandsetzung des vorhandenen Hilfsmittels/Austausch von Einzelteilen usw.; evtl auch Pauschalbetrag für einmalige Reparatur)

02 = Wiedereinsatz

(Lieferung eines im Wiedereinsatz befindlichen Hilfsmittels, ggf. inkl. erforderliche Instandsetzung; für Instandsetzungen während der Nutzung gilt Kennzeichen 01)

03 = Miete

04 = Nachlieferung

(Erneute Versorgung mit dem gleichen Hilfsmittel, Nachlieferung eines Produkts mit identischer Hilfsmittelpositionsnummer)

05 = Zurichtung

(Anpassung von Hilfsmitteln an die spezifischen Anforderungen der Anwender; für Instandsetzungen gilt Kennzeichen 01)

06 = Abgabe eines von der Verordnung abweichenden, höherwertigen Hilfsmittels

(z. B. Abgabe von Gleitsichtgläsern bei verordneten Bifokalgläsern)

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 25
	Inhaltsübersicht		

## 8.1.10 Schlüssel Kennzeichen für Hilfsmittel (Fortsetzung)

#### 07 = Arbeitszeit

## 08 = Vergütungspauschale

(Fall- und Versorgungspauschale)

#### 09 = Folgevergütungspauschale

(Erneute Abrechnung desselben Hilfsmittels für einen weiteren Gewährleistungs-/Versorgungszeitraum)

## 10 = Folgeversorgung

(Erneute Versorgung mit einem anderen Hilfsmittel der gleichen Produktart)

# 11 = Ersatzbeschaffung

(Erneute Versorgung mit dem gleichen Hilfsmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums, z.B. bei Verlust eines Hörgeräts)

#### 12 = Zubehör

(Zurüstung des Hilfsmittels an die spezifischen Anforderungen des Anwenders)

#### 13 = Reparaturpauschale

(Pauschale Abgeltung der Reparaturkosten während eines vereinbarten Zeitraums)

# 14 = Wartung

(Wartung bzw. Pflege/Überprüfung des vorhandenen Hilfsmittels; evtl. auch Pauschalbetrag für einmalige Wartung)

#### 15 = Wartungspauschale

(Pauschale Abgeltung der Wartungskosten während eines vereinbarten Zeitraums)

## 16 = Auslieferung

(gesonderte [ggf. pauschale] Vergütung der Auslieferung)

#### 17 = Aussonderung

(gesonderte [ggf. pauschale] Vergütung der Aussonderung)

#### 18 = Rückholung

(gesonderte [ggf. pauschale] Vergütung der Rückholung)

## 19 = Abbruch

(gesonderte [ggf. pauschale] Vergütung des Abbruchs)

# 20 = Erprobung

(gesonderte [ggf. pauschale] Vergütung der Erprobung)

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 26
	Inhaltsübersicht		

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 27
	Inhaltsübersicht		

## 8.1.11 Schlüssel Kennzeichen Verordnungsbesonderheiten

Schlüsselbezeichnung: Kennzeichen Verordnungsbesonderheiten

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung spezifischer Verordnungen

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalte: 1 = Verordnung von einem Zahnarzt/Kieferorthopäden

2 = Verordnung im Zusammenhang mit der Schwan-

gerschaft oder der Entbindung

3 = zur Zeit nicht belegt

4 = Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements

7 = Verordnung im Rahmen der Terminservicestellen

8 = Empfehlung nach § 40 Abs. 6 SGB XI (nur Hilfsmit-

tel)

9 = Verordnung im Rahmen eines Modellvorhabens

nach § 64d SGB V

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 28
	Inhaltsübersicht		

# 8.1.12 Schlüssel Kennzeichen Verordnungsart bei Heilmitteln

Schlüsselbezeichnung: Kennzeichen Verordnungsart bei Heilmittel

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Art der Heilmittelverordnung

Schlüsselgröße: 2 Stellen

Schlüsselinhalte: 01 = nicht belegt

02 = nicht belegt

03 = Verordnung nach § 7 Abs. 1 bis 5 HeilM-RL bzw. § 6 Abs. 1 bis 4 HeilM-RL Zahnärzte (orientierender Behandlungsmenge gemäß Heilmittelkatalog)

04 = Verordnung nach § 7 Abs. 6 HeilM-RL bzw. § 6 Abs. 5 HeilM-RL Zahnärzte (besonderer Verordnungsbedarf oder langfristiger Heilmittelbedarf bis zu 12 Wochen)

05 = Verordnung nach § 13a HeilM-RL bzw. § 12 HeilM-RL

Zahnärzte (Blankoverordnung)

10 = nicht belegt 11 = nicht belegt

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 29
	Inhaltsübersicht		

## 8.1.13 Schlüssel Kennzeichen Zuzahlungsart

Schlüsselbezeichnung: Kennzeichen Zuzahlungsart

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung welche Art der gesetzlichen Zuzahlung

abgerechnet wurde

Schlüsselgröße: 2 Stellen

Schlüsselinhalte: 01 = Prozentuale Zuzahlung gemäß § 61 Satz 1 SGB V

02 = Zuzahlungsgrenzbertrag

(minimale bzw. maximale Zuzahlung bzw. Kosten der Leistung)

Sollte die prozentuale Zuzahlung nicht greifen, ist der gesetzliche maximale Zuzahlungsbetrag oder der Mindestzuzahlungsbetrag, allerdigs nicht mehr als die Kosten der Leistung anzugeben.

- 03 = Prozentuale Zuzahlung für den Verbrauchszeitraum gem. § 33 Abs. 2 Satz 4, letzter Halbsatz SGB V, falls das Hilfsmittel zum Verbrauch bestimmt ist
- 04 = Maximaler Zuzahlungsbetrag für den Verbrauchszeitraum gem. § 33 Abs. 2, Satz 4, letzter Halbsatz SGB V, falls das Hilfsmittel zum Verbrauch bestimmt ist

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 30
	Inhaltsübersicht		

## 8.1.14 Schlüssel Kennzeichen Leistungserbringer-Sammelgruppenschlüssel

Schlüsselbezeichnung: Kennzeichen Leistungserbringer-Sammelgruppenschlüssel

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Leistungsbereiche

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalte: = Leistungserbringer von Hilfsmitteln

11 = Apotheke

12 = Augenoptiker

13 = Augenarzt

14 = Hörgeräteakustiker

15 = Orthopädiemechaniker, Bandagist, Sanitätshaus

16 = Orthopädieschuhmacher

17 = Orthopäde

18 = Sanitätshaus

19 = sonstiger Hilfsmittellieferant

#### B = Leistungserbringer von Heilmitteln

21 = Masseur/Medizinischer Badebetrieb

22 = Krankengymnast/Physiotherapeut

23 = Logopäde, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, staatl. anerkannter Sprachtherapeut

24 = Sprachheilpädagoge, Dipl. Pädagoge

25 = Sonstiger Sprachtherapeut

26 = Ergotherapeut

27 = Krankenhaus

28 = Kurbetrieb

29 = Sonstige therapeutische Heilperson

71 = Podologen

72 = Med. Fußpfleger (gemäß § 10 Abs. 4 bis 6 PodG)

73 = Leistungserbringer von Ernährungstherapie für seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen

74 = Leistungserbringer von Ernährungstherapie für Mukoviszidose

= Leistungserbringer von häuslicher Krankenpflege

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 31
Inhaltsübersicht			

- 31 = freigemeinnützige Anbieter (Sozialstation)
- 32 = privatgewerbliche Anbieter
- 33 = öffentliche Anbieter
- 34 = Sonstige Pflegedienste

## D Leistungserbringer von Haushaltshilfe

- 31 = freigemeinnützige Anbieter (Sozialstation)
- 32 = privatgewerbliche Anbieter
- 33 = öffentliche Anbieter
- 34 = Sonstige Pflegedienste

# E = Leistungserbringer von Krankentransportleistungen

- 41 = Öffentlicher Träger (z.B. Feuerwehr)
- 42 = Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- 43 = Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- 44 = Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- 45 = Malteser-Hilfsdienst (MHD)
- 46 = Taxi/Mietwagen
- 47 = Leistungserbringer von Flugrettungs- und Transportleistungen
- 48 = Privatgewerbliche Rettungsdienste
- 49 = Sonstige Leistungserbringer von Krankentransportleistungen (z.B. Bergwacht, Wasserwacht, etc.)

#### F = Hebammen

50 = Hebamme/Entbindungspfleger

#### G = nichtärztliche Dialysesachleistungen

- 55 = Sonstiger Leistungserbringer von nichtärztlichen Dialysesachleistungen
- 56 = Kuratorium für Heimdialyse (KfH)
- 57 = Patienten-Heimversorgung (PHV)
- **H** = 61 = Leistungserbringer von Rehabilitationssport
- I = 62 = Leistungserbringer von Funktionstraining
- J = 65 = Weitere Sonstige Leistungserbringer,sofern nicht unter A I und K O aufgeführt
- K = 66 = Leistungserbringer von Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen im Rahmen von ambulanten Vorsorgeleistungen
- **L** = 63 = Leistungserbringer für ergänzenden Rehamaßnahmen
  - 67 = Mobile Rehabilitationseinrichtung
- **M** = 68 = Sozialpädiatrische Zentren/Frühförderstellen

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 32
Inhaltsübersicht			

**N** = 69 = Soziotherapeutischer Leistungserbringer

**O** = 75 = SAPV

**P** = 76 = Leistungserbringer nach § 132g SGB V

#### Q = Kurzzeitpflege

91 = privat gewerblicher Anbieter

92 = frei gemeinnütziger Anbieter (gemeinnützige private Anbieter)

93 = öffentlicher Anbieter

94 = sonstige Pflegeeinrichtung

# R = Außerklinische Intensivpflege

#### ambulante AKI:

A1 = freigemeinnütziger Anbieter

A2 = privatgewerbliche Anbieter

A3 = öffentlicher Anbieter

A4 = sonstiger Anbieter

#### stationäre AKI:

A5 = freigemeinnütziger Anbieter

A6 = privatgewerbliche Anbieter

A7 = öffentlicher Anbieter

A8 = sonstiger Anbieter

# S = Modellvorhaben nach § 64d SGB V:

B1 = Leistungserbringer von Modellvorhaben nach § 64d SGB V

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 33
Inhaltsübersicht			

# 8.1.15 Schlüssel Spezifikation Anwendungsort

Schlüsselbezeichnung: Schlüssel Spezifikation Anwendungsort

Schlüsselbeschreibung: Spezifikation des Anwendungsortes bei bestimmten Hilfsmitteln

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalte: 0 = Links

1 = Rechts 2 = beidseitig

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 34
Inhaltsübersicht			

#### 8.1.16 Schlüssel Geburtsdatum

Schlüsselbezeichnung: Schlüssel Geburtsdatum des Kindes

Schlüsselbeschreibung: Schlüssel welches Geburtsdatum des Kindes angegeben wurde

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalte: 1 = tatsächliches Geburtsdatum

2 = errechnetes (mutmaßliches) Geburtsdatum

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 35
Inhaltsübersicht			

## 8.1.17 Schlüssel Art der Genehmigung

Schlüsselbezeichnung: Schlüssel Art der Genehmigung

Schlüsselbeschreibung: Schlüssel zur Angabe der Art der Genehmigung, bezogen auf

den Leistungsbereich

Schlüsselgröße: 2 Stellen

1. Stelle: Leistungsbereich (Angabe des Sammelgruppenschlüssels)

2. Stelle: Art der Genehmigung

Schlüsselinhalte: Bereich Hilfsmittel

A1 = Genehmigung im Einzelfall A2 = Langfristige Genehmigung

**Bereich Heilmittel** 

B1 = nicht belegt

B2 = Genehmigung gem. § 8 Abs. 3 Heilmittel-Richtlinie Ärzte bzw. § 7 Abs. 1 Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (Genehmigung eines langfristigen Heilmittelbedarfs)

Bereich Häusliche Krankenpflege

C1 = Genehmigung im Einzelfall

Leistungserbringung im Rahmen der Regelungen der vorläufigen Kostenzusage nach § 6 Abs. 6 der Richtlinie des G-BA nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m.

Abs. 7 SGB V

**Bereich Haushaltshilfe** 

D1 = Genehmigung im Einzelfall

Bereich Krankentransportleistungen

E1 = Genehmigung im Einzelfall E2 = Langfristige Genehmigung

Bereich Hebammen

F1 = Genehmigung im Einzelfall

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 36
Inhaltsübersicht			

**Bereich Sonstige** 

G1 – N1 = Genehmigung im Einzelfall

**Bereich SAPV** 

O1 Genehmigung im Einzelfall

Bereich Kurzzeitpflege

Q1 = Genehmigung im Einzelfall

Bereich Außerklinische Intensivpflege

R1 = Genehmigung im Einzelfall

R2 = Leistungserbringung im Rahmen der Regelungen der vorläufigen Kostenzusage nach § 11 Abs. 3 der Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie des G-BA

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 37
	Inhaltsübersicht		

### 8.1.18 Schlüssel Beleginformation

Schlüsselbezeichnung: Schlüssel Beleginformation

Schlüsselbeschreibung: Schlüssel zur Angabe, ob und in welcher Art Belege zum Ab-

rechnungsfall übermittelt werden

Schlüsselgröße: 1 Stelle

Schlüsselinhalte: 0 = keine Belegübermittlung zum Fall

1 = Belege zum Fall per Post übermittelt

2 = Belege zum Fall elektronisch (z. B. Image) übermittelt.

Der Schlüssel 2 ist erst bei flächendeckender, elektronischer Verarbeitung vorgesehen.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 38
	Inhaltsübersicht		

### 8.1.19 Schlüssel Ersatz-Beschäftigtennummer

Schlüsselbezeichnung: Ersatz-Beschäftigtennummer

Schlüsselgröße: 9 Stellen, numerisch

Schlüsselinhalt:

99999999 = Leiharbeitnehmer(in) ohne Beschäftigtennummer

ohne Beschäftigtennummer nach § 293 Abs. 8 Satz

2 SGB V

999999998 = neuer Beschäftigte(r), die/der noch nicht über eine

Beschäftigtennummer nach § 293 Abs. 8 Satz 2 SGB

V verfügt

999999997 = Beschäftigtennummer nach § 293 Abs. 8 Satz 2 SGB

V fehlt aus sonstigem Grund

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 39
	Inhaltsübersicht		

### 8.2 Abrechnungspositionsnummern

Schlüsselbezeichnung: Abrechnungspositionsnummer

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Leistungsart über die

Abrechnungsposition

Schlüsselgröße: 3 bis 10 Stellen

Schlüsselinhalte:

- Bundeseinheitliches Heilmittelpositionsnummernverzeichnis,
- Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V,
- Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für nichtärztliche Dialysesachleistungen,
- Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Leistungen der häuslichen Krankenpflege und Haushaltshilfe,
- Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Krankentransportleistungen,
- Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis gemäß der Hebammenhilfe-Vergütungsvereinbarung,
- Positionsnummernverzeichnis für Betriebshilfe,
- Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Präventionsund Gesundheitsförderungsmaßnahmen im Rahmen von ambulanten Vorsorgeleistungen,
- Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Leistungen der medizinischen ambulanten Rehabilitation sowie für ergänzende Leistungen zur Rehabilitation,
- Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für sonstige Leistungen,
- Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV).

Schlüsselaufbau: S. Struktur der Abrechnungspositionsnummern

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 40
	Inhaltsübersicht		

### 8.2.1 Abrechnungspositionsnummer für Heilmittel

Schlüsselbezeichnung: Heilmittelpositionsnummer

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für

Heilmittel

Schlüsselgröße: 5 Stellen

Schlüsselinhalt: Bundeseinheitliches Heilmittelpositionsnummernverzeichnis

Schlüsselaufbau: 1. Stelle Leistungserbringer

wie z. B.

Masseur oder Masseur und med. Bademeister,

Krankengymnast/Physiotherapeut,

Logopäde/Sprachtherapeut, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer

(Schule Schlaffhorst - Andersen),

Ergotherapeut, Leistungsbringer von Ernährungstherapie.

2. - 3. Stelle Leistungsart

wie z. B.

Massagen, Bewegungstherapie

4. – 5. Stelle einzelne Leistung

wie z. B.

Unterwasserdruckstrahlmasssage

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 41
	Inhaltsübersicht		

### 8.2.2 Abrechnungspositionsnummer für Hilfsmittel

Schlüsselbezeichnung: Hilfsmittelpositionsnummer

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für

Hilfsmittel

Schlüsselgröße: 10 Stellen

Schlüsselinhalte: Hilfsmittelverzeichnis

Schlüsselaufbau: 1. und 2. Stelle Produktgruppe

wie z.B.

Krankenfahrzeuge

3. und 4. Stelle Anwendungsort

wie z.B.

Außenbereich

5. und 6. Stelle Untergruppe

wie z.B.

Schieberollstuhl

7. Stelle Produktart

wie z.B. Standard

8. bis 10. Stelle Produkt

wie z.B. Modell 700

Sofern für Hilfsmittel bundeseinheitlich zehnstellige Hilfsmittelpositionsnummern gelten, sind diese immer bei der Abrechnung anzugeben. Dies gilt auch, wenn

- die Leistungen aufgrund eines genehmigten Kostenvoranschlages erbracht,
- Festbeträge für Hilfsmittel festgesetzt oder
- Vertragspreise auf Produktart- oder Untergruppenebene vereinbart wurden.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 42
	Inhaltsübersicht		

Sofern bundeseinheitlich noch keine zehnstelligen Hilfsmittelpositionsnummern vergeben wurden, die Struktur der jeweiligen Produktgruppe des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V jedoch bereits existiert, muss bei der Abrechnung die erste bis siebte Stelle der Hilfsmittelposition (Produktart) angegeben werden. An die achte Stelle ist grds. die Ziffer "9" einzufügen. Die neunte und zehnte Stelle ist mit Nullen "0" zu füllen. Ist ein Festbetrag auf Basis einer zehnstelligen Positionsnummer festgelegt worden, ist diese bei der Abrechnung komplett anzugeben.

Besteht noch keine Struktur einer Produktgruppe (z. B. Prothesen), aber eine Vertragspositionsnummer, muss an der ersten und zweiten Stelle die Nummer der Produktgruppe und rechtsbündig die Vertragspositionsnummer angegeben werden. Die insgesamt zehnstellige Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer ist in der Mitte mit Nullen "0" zu vervollständigen. Beispiel: Produktgruppe 24 "Prothesen", Vertragspositionsnummer "123", Angabe: 2400000123. Sofern auch keine Vertragspositionsnummer existiert, muss die Nummer der Produktgruppe angegeben werden. Die insgesamt zehnstellige Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer ist mit den Ziffern "0" zu vervollständigen (Beispiel: Produktgruppe Prothesen 2400000000).

Sofern abweichend von der Verordnung höherwertige Hilfsmittel abgegeben werden, so ist bei der Abrechnung entsprechend der Vergütungssystematik im Segment EHI die <u>verordnete Produktuntergruppe</u> (Hilfsmittelpositionsnummer bis zur sechsten Stelle) oder die <u>verordnete Produktart</u> (Hilfsmittelpositionsnummer bis zur siebten Stelle) anzugeben. Die insgesamt zehnstellige Hilfsmittelpositionsnummer ist mit den Ziffern "0" zu vervollständigen. Darüber hinaus ist das Kennzeichen für Hilfsmittel "06 = Abgabe eines von der Verordnung abweichenden, höherwertigen Hilfsmittels" und im Textfeld (Segment TXT) die zehnstellige Hilfsmittelpositionsnummer oder – sofern noch nicht vergeben – der Name des tatsächlich abgegebenen Hilfsmittels aufzuführen.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 43
	Inhaltsübersicht		

### 8.2.3 Abrechnungspositionsnummer für nichtärztliche Dialysesachleistungen

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für nichtärztliche Dialysesachleistungen

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für nichtärztliche

Dialysesachleistungen

Schlüsselgröße: 6 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für

nichtärztliche Dialysesachleistungen

Schlüsselaufbau: 1. Stelle Personenkreis

wie z.B.

Erwachsene, Kinder

2. und 3. Stelle Behandlungsort/-art

wie z.B.

Heimdialyse, Zentrumsdialyse

4. bis 6. Stelle Behandlungsverfahren

wie z.B.

Hämofiltration, Hämodialyse

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 44
	Inhaltsübersicht		

## 8.2.4 Abrechnungspositionsnummer für Leistungen der häuslichen Krankenpflege und Haushaltshilfe

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Leistungen der

häuslichen Krankenpflege und Haushaltshilfe

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für Leistungen

der häuslichen Krankenpflege und Haushaltshilfe

Schlüsselgröße: 6 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für

Leistungen der häuslichen Krankenpflege und Haushaltshilfe

Schlüsselaufbau: 1. und 2. Stelle Gesetzliche Leistungsgrundlage

wie z.B.

§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V

3. Stelle Art der Versorgung

wie z.B.

Grundpflege, Behandlungspflege

4. bis 6. Stelle Art der Leistung

wie z.B.

Pauschale, Einzelleistung

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 45
	Inhaltsübersicht		

### 8.2.5 Abrechnungspositionsnummer für Krankentransportleistungen

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Krankentransportleistungen

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für

Krankentransportleistungen

Schlüsselgröße: 6 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis

für Krankentransportleistungen

Schlüsselaufbau: 1. Stelle Verordnungsart

wie z.B.

Notarztwagen, KTW

2. Stelle Transportart

wie z.B.

Einpersonentransport, Sachtransport

3. und 4. Stelle Tarifart

wie z.B.

Pauschaltarif, Sondertarif

5. und 6. Stelle Ausprägungen

wie z.B. Staffelung

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 46
	Inhaltsübersicht		

### 8.2.6 Abrechnungspositionsnummer für Hebammenhilfeleistungen

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Hebammenhilfe-

leistungen

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für

Hebammenhilfeleistungen

Schlüsselgröße: 4 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis gemäß

der Hebammenhilfe-Vergütungsvereinbarnung

Schlüsselaufbau: 1. bis 4. Stelle = Positionsnummer

aus dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis gemäß

der Hebammenhilfe-Vergütungsvereinbarung

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 47
	Inhaltsübersicht		

### 8.2.7 Abrechnungspositionsnummer für Betriebshilfe

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Leistungen der Betriebshilfe

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für

Betriebshilfe

Schlüsselgröße: 3 Stellen

Schlüsselinhalte: Positionsnummernverzeichnis

für Betriebshilfe

Schlüsselaufbau: 1. Stelle Leistungsart

wie z.B.

Stundensatz, Fahrtkosten

2. und 3. Stelle Abrechnende Position

wie z.B.

Grundgebühr, Überstunden

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 48
	Inhaltsübersicht		

# 8.2.8 Abrechnungspositionsnummer für Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen im Rahmen von ambulanten Vorsorgeleistungen

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Präventions- und Gesundheitsförderungs-

maßnahmen im Rahmen von ambulanten Vorsorgeleistungen

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für

Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen im Rah-

men von ambulanten Vorsorgeleistungen

Schlüsselgröße: 4 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für

Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen im Rah-

men von ambulanten Vorsorgeleistungen

Schlüsselaufbau: 1. Stelle Gesetzliche Grundlage

ambulante Vorsorgeleistung (§ 23 Abs. 1

SGB V)

2. Stelle Leistungsart

wie z.B.

Patienten-Gesprächsseminar, Entspannungstechniken

3. und 4. Stelle Leistung im Einzelnen

wie z.B.

Alltagsdrogenseminar, Atemwegserkrankungen

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 49
	Inhaltsübersicht		

## 8.2.9 Abrechnungspositionsnummer für Leistungen der medizinischen ambulanten Rehabilitation sowie für ergänzende Leistungen zur Rehabilitation

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Leistungen der medizinischen ambulanten

Rehabilitation sowie für ergänzende Leistungen zur Rehabilita-

tion

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für Leistungen der

medizinischen ambulanten Rehabilitation sowie für ergänzende

Leistungen zur Rehabilitation

Schlüsselgröße: 6 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Leistun-

gen der medizinischen ambulanten Rehabilitation sowie für er-

gänzende Leistungen zur Rehabilitation

Schlüsselaufbau: 1. Stelle Gesetzliche Grundlage

wie z.B.

§ 40 Abs. 1 SGB V

2. und 3. Stelle Leistungsart

wie z.B.

Einzelleistung, Gruppenleistung, Pauschale

4. bis 6. Stelle Leistung im Einzelnen

wie z.B.

Gruppenbehandlung, Pauschalen

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 50
	Inhaltsübersicht		

### 8.2.10 Abrechnungspositionsnummer für sonstige Leistungen

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für sonstige Leistungen

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für

sonstige Leistungen

Schlüsselgröße: 7 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernver-

zeichnis für sonstige Leistungen

Schlüsselaufbau: 1. und 2. Stelle Art der Einrichtung

wie z.B.

Sozialpädiatrisches Zentrum, Frühförderein-

richtung

3. und 4. Stelle Behandlungsart

wie z.B.

Einzelbehandlung, Gruppenbehandlung

5. bis 7. Stelle Vergütungsart

wie z.B.

Pauschalen, Einzelleistungsvergütung

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 51
	Inhaltsübersicht		

## 8.2.11 Abrechnungspositionsnummer für die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV)

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Leistungen der Spezialisierten Ambulanten

Palliativversorgung (SAPV)

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für Leistungen der

Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV)

Schlüsselgröße: 10 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Leistun-

gen der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV)

Schlüsselaufbau: 1. und 2. Stelle Ort der Leistungserbringung (Versorgung

Patient) wie z.B.

Privater Haushalt, stationäres Hospiz

3. und 4. Stelle Art der Leistung

wie z.B.

Palliativärztliche Leistung, palliativpflegerische

Leistung

5. und 6. Stelle Leistungen (verordnete Maßnahmen)

wie z.B.

Beratung, Koordination

7. bis 10. Stelle Art der Vergütung

wie z.B.

Erstmalige Beratung, Hausbesuch

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 52
	Inhaltsübersicht		

### 8.2.12 Abrechnungspositionsnummer für Kurzzeitpflege

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Leistungen der Kurzzeitpflege

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für Leistungen der

Kurzzeitpflege

Schlüsselgröße: 7 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Leistun-

gen der Kurzzeitpflege

Schlüsselaufbau: 1. und 2. Stelle Leistungsgrundlage

3. und 4. Stelle Vergütungsart

5. Stelle Qualifikationsabhängige Vergütung

6. bis 7. Stelle Vergütungsart

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 53
	Inhaltsübersicht		

### 8.2.13 Abrechnungspositionsnummer für Außerklinische Intensivpflege

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Leistungen der Außerklinischen Intensiv-

pflege

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für Leistungen der Au-

**Berklinischen Intensivpflege** 

Schlüsselgröße: 6 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Leistun-

gen der Außerklinischen Intensivpflege

Schlüsselaufbau: 1. und 2. Stelle Leistungsgrundlage

3. Stelle Art der Funktionseinschränkung

4. bis 6. Stelle Vergütungsart

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 54
	Inhaltsübersicht		

### 8.2.14 Abrechnungspositionsnummer für Modellvorhaben nach § 64d SGB V

Schlüsselbezeichnung: Positionsnummer für Leistungen im Rahmen von Modellvorha-

ben nach § 64d SGB V

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung der Abrechnungsposition für Leistungen im

Rahmen von Modellvorhaben nach § 64d SGB V

Schlüsselgröße: 6 Stellen

Schlüsselinhalte: Bundeseinheitliches Positionsnummernverzeichnis für Leistun-

gen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 64d SGB V

Schlüsselaufbau: 1. und 2. Stelle Gesetzliche Leistungsgrundlage

3. Stelle Art der Versorgung

4. bis 6. Stelle Vergütungsart

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 55
	Inhaltsübersicht		

#### 8.3 Positionsnummer für Produktbesonderheiten von Hilfsmitteln

Schlüsselbezeichnung:

Hilfsmitteln

Positionsnummer für Produktbesonderheiten von

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung für Produktbesonderheiten von Hilfsmitteln im

Zusammenhang mit der Hilfsmittelpositionsnummer

Schlüsselgröße: bis 10 Stellen

Schlüsselaufbau: Stelle 1 - 2 Produktbesonderheit Größe

Stelle 3 - 4 Produktbesonderheit Menge
Stelle 5 - 6 weitere Produktbesonderheit
Stelle 7 weitere Produktbesonderheit
Stelle 8 weitere Produktbesonderheit
Stelle 9 weitere Produktbesonderheit
Stelle 10 weitere Produktbesonderheit

Schlüsselinhalte: Die Schlüsselinhalte im Einzelnen werden von den Krankenkas-

sen belegt und in den vertraglichen Regelungen vorgegeben. Kassenartenübergreifende vertragliche Regelungen erhalten je Produktbesonderheit einen einheitlichen – unter den Kassenar-

ten abgestimmten – Schlüssel.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 56
	Inhaltsübersicht		

### 8.4 Abrechnungspositionsnummernverzeichnisse

Die Abrechnungspositionsnummernverzeichnisse werden kontinuierlich auf die vertraglichen Belange angepasst und unterliegen somit einer ständigen Ergänzung. Sie werden unabhängig von diesen Richtlinien fortgeschrieben.

Grundlage für die Abrechnung sind die Vergütungsregelungen, die mit den entsprechenden - hier beschriebenen - Abrechnungspositionsnummern von den Krankenkassen versehen wurden. Es können nur die Abrechnungspositionsnummern angegeben und abgerechnet werden, die vertraglich vereinbart bzw. vorgegeben sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Abrechnungspositionsnummernverzeichnisse nicht mehr als Anhang beigefügt. Bei Bedarf können die aktuellen Versionen der bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnisse bei den Spitzenverbänden der Krankenkassen angefordert oder im Internet abgerufen werden.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 57
	Inhaltsübersicht		

#### 8.5 Länderkennzeichen

Schlüsselbezeichnung: Länderkennzeichen

Schlüsselbeschreibung: Kennzeichnung zur Identifizierung einzelner Länder

Schlüsselgröße: bis 3 Stellen

Schlüsselaufbau: 1. bis. 3. Stelle

Den Schlüssel "Länderkennzeichen" entnehmen Sie bitte der Anlage 8 zum Gemeinsamen Rundschreiben DEÜV, das hier veröffentlicht ist:

https://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/deuev/gemeinsame\_rundschreiben/gemeinsame\_rundschreiben.jsp

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anlage 3	Abschnitt 8	Seite: 58
	Inhaltsübersicht		

## 8.6 Schlüssel Mengeneinheiten

Schlüsselbezeichnung: Mengeneinheiten

Schlüsselbeschreibung: Mengeneinheiten

Schlüsselgröße: 2 Stellen

Schlüsselaufbau: 1. und 2. Stelle = Mengeneinheit

Schlüsselinhalt:

Schlüsselwert	Abkürzung	Mengeneinheit
01	CM	Zentimeter
02	ENS	Einsätze
03	G	Gramm
04	KG	Kilogramm
05	KWH	Kilowattstunde
06	L	Liter
07	M	Meter
08	MIN	Minute
09	MON	Monate
10	PAA	Paar
11	PAK	Pack
12	ST	Stück
13	STD	Stunde
14	TAG	Tage